

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten

Criminal-Ordnung

Berlin, 1806

Patent wegen Publication der neuen Criminal-Ordnung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075

Patent

wegen Publication der neuen
Criminal-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ. ꝛ. thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Die Unvollständigkeit der für einige Unserer Staaten emanirten Criminal-Ordnung vom 1sten März 1717, und die seit dieser Zeit, zum Theil sehr wesentlich veränderte Criminal-Verfassung, wovon schon allein die Unanwendbarkeit mehrerer Vorschriften der ersten die Folge war, haben viele neue Verordnungen und Declarationen veranlasset; wie denn auch einige, noch im Werke begriffene neue Einrichtungen im Criminalwesen, wohin besonders die allgemeine Einführung der Inquisito-

riate in der Art, wie solche schon nach dem Reglement vom 10ten April 1796 in Süd- und Neustpreußen bestehen, und nach dem Generalplane vom 16ten September 1804, zur Verbesserung der Criminalgerichts-Verfassung und der Gefängniß- und Straf-Anstalten modificirt werden sollen, gehört, eigene Vorschriften erfordern.

Wir haben daher nöthig befunden, alle in den Gesetzes-Sammlungen zerstreuet befindliche Verordnungen, welche das Verfahren im Criminalprozeße betreffen, revidiren, eine neue Criminal-Ordnung entwerfen und dabei auf die veränderte Verfassung die gehörige Rücksicht nehmen zu lassen.

Dies ist geschehen; und da die allgemeinen Strafgesetze jetzt auch revidirt werden, und künftig nicht mehr einen Theil Unsres Allgemeinen Landrechts

ausmachen, sondern als ein besonderes Gesetzbuch abgedruckt und publicirt werden sollen; so haben Wir resolviret, die Criminal-Ordnung und die Strafgesetze als ein Ganzes anzusehen und unter dem Titel:

**Allgemeines Criminalrecht für die
Preussischen Staaten,**

abdrucken zu lassen; wovon die Criminal-Ordnung den ersten, die Strafgesetze aber den zweiten Theil ausmachen sollen.

Diesen ersten, die Criminal-Ordnung enthaltenden Theil des allgemeinen Criminalrechts, nebst der demselben angehängten Sportul-Ordnung, bestätigen und publiciren Wir durch gegenwärtiges Patent, und weisen jedermann, besonders sämtliche Ober- und Untergerichte Unserer Staaten, hiermit an, sich nach dem In-

halte desselben, von der Zeit an, da ihnen die Publication geschieht, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11ten December 1805.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

von Goldbeck.